

Eidg. Finanz- u. Zolldepartement

Bern, 8. OKT. 1959

z.K

NO	GZ	VN	HB			2/3
DELUM	8.10					19/10
WISS						
EPD				-8.10.59		15
s. C. H. J. 152.0. (13)						

*Mark*

An die  
Schweizerische Nationalbank  
Zürich

Kopie ging an KI

Bankenkredit von 50 Millionen Franken an die ALITALIA

Herr Präsident,

Mit Schreiben vom 15. September 1959 geben Sie uns Kenntnis von den Verhandlungen der Schweizerischen Bankgesellschaft mit der italienischen Luftfahrtsgesellschaft ALITALIA über die Finanzierung eines Flugzeugkaufes. Zur Diskussion steht ein Bankenkredit von 50 Millionen Franken mit einer mittleren Laufzeit von 2 Jahren und 10 Monaten. Der erwähnte Betrag wäre zu 37,5 Millionen vom genannten Institut, der Schweizerischen Kreditanstalt und dem Schweizerischen Bankverein und zu 12,5 Millionen von der Banca Commerciale Italiana aufzubringen. Vom Standpunkt der Währungslage und des Geld- und Kapitalmarktes haben Sie gegen die Transaktion keine Einwendungen geltend zu machen.

Wir beehren uns, zum vorliegenden Gesuch wie folgt Stellung zu nehmen.

Es handelt sich auch hier - wie im Falle der Siemens & Halske - um einen Kapitalexport, dem auch nach unserer Auffassung eher der Charakter einer normalen Bankkredittransaktion zukommen würde. Immerhin ist beim vorliegenden Geschäft eine grössere Zurückhaltung angebracht, indem schweizerisches





- 2 -

Kapital einer überwiegend staatlichen italienischen Unternehmung zur Verfügung gestellt werden soll. Die Bewilligung einer solchen Transaktion könnte dahin interpretiert werden, dass sich unsere grundsätzliche Haltung mit Bezug auf die Kapitalexportpolitik gegenüber Ländern der EWG geändert habe, was nicht der Fall ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den Vortrag verweisen, den der Unterzeichnete anlässlich des schweizerischen Bankiertages am 26. September 1959 in Luzern gehalten hat.

Eine weitere Ueberlegung, welche das öffentliche Interesse betrifft und die zu Bedenken Anlass gibt, sind die schweizerisch-italienischen Luftfahrtsbeziehungen. Das am 4. Juni 1956 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Luftfahrtsabkommen wird schweizerischerseits in liberaler Weise angewendet. Demgegenüber hat die ALITALIA bisher das Abkommen sehr restriktiv gehandhabt. Anlässlich der Paraphierung vereinbarten die offiziellen Delegationen, dass die Luftfahrtsbehörden beider Länder vor Ende 1957 über die gegenseitige Einräumung der fünften Freiheit verhandeln würden. Die ALITALIA und die italienischen Behörden standen jedoch solchen Verhandlungen ablehnend gegenüber, weshalb sie bisher auch nicht stattfanden. Die schweizerischen Behörden wie auch die Swissair sind an der Aufnahme derartiger Besprechungen nach wie vor sehr interessiert. Es wäre deshalb naheliegend, die Gewährung des zur Diskussion stehenden Bankenkredites von einer italienischen Bereitschaft zu entsprechenden Verhandlungen abhängig zu machen. So wie die Dinge liegen, kann das Geschäft aber offenbar nicht mit solchen Bedingungen belastet werden.

Nach Abwägung des Pro und Kontra gelangen wir zum Schlusse, dass im vorliegenden Falle die Kapitalexportbewilligung nicht erteilt werden sollte. Falls Sie jedoch auf Grund der Stellungnahme der übrigen Departemente dem Bankenkredit an die ALITALIA dennoch zustimmen, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie die

- 3 -

Banken in aller Form ersuchen wollten, den Wunsch der schweizerischen Behörden nach baldiger Aufnahme von Verhandlungen über die fünfte Freiheit an die ALITALIA und die italienischen Behörden in geeigneter Weise nachdrücklich weiterzuleiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

gez. Streuli

Dr. H. Streuli

Kopie an:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern;
- Eidg. Politisches Departement, Bern;
- Eidg. Luftamt, Bundeshaus Nord, Bern.